

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Mathematik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Mathematik)

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Mathematik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Mathematik) vom 17. Mai 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Dauer einer Klausur beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 60 bis 90 Minuten, in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten 90 bis 120 Minuten.“

b) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Soweit bei einem Modul die Möglichkeit freiwilliger semesterbegleitender Übungsaufgaben vorgesehen ist, kann der oder die Dozierende zu Beginn der Veranstaltung festlegen, dass bei Bestehen der Modulprüfung das Bestehen der semesterbegleitenden Übungsaufgaben zu einer Verbesserung der Modulnote um eine Notenstufe (0,3 bzw. 0,4) führt. ²Die semesterbegleitenden Übungsaufgaben werden von der oder dem Dozierenden regelmäßig im Rahmen der Veranstaltung ausgegeben und können von den Studierenden selbstständig bearbeitet und abgegeben werden; sie werden von der oder dem Dozierenden mit Punkten bewertet. ³Die semesterbegleitenden Übungen sind bestanden, wenn mindestens 50 % der insgesamt bei den semesterbegleitenden Übungsaufgaben möglichen Punkte erreicht wurden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - c) In Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - d) In Abs. 5 Nrn. 1 und 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - e) In Abs. 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - f) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
3. In § 11 Nrn. 1 bis 7 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - c) In Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 und in Nr. 7 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.
 - d) In Abs. 4 Nrn. 1 und 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ jeweils ein Komma und die Worte „freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben möglich“ angefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt ab 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.